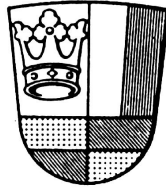


Gemeinde



Buxheim

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug der Baugesetze

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgung Buxheim“

Az: 610/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Buxheim hat am 09.10.2018 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Leutkirch-Memmingen und der Autobahn A7 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nahversorgung Buxheim" in der Fassung vom 30.07.2018 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Ausgleichsfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 782 und 779 (Teilfläche) der Gemarkung Buxheim.

Dieser wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Unterallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan - bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung - kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Buxheim (Kirchplatz 2, 87740 Buxheim), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Buxheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.buxheim.de / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nahversorgung Buxheim> eingestellt und einsehbar.

Buxheim, 29.10.2018

Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 30.10.2018

abgenommen am: _____

Gemäß §215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§214 Abs.2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§214 Abs.3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach §214 Abs.2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs.1 BauGB).

